



# Gemeinde Seegräben

## Benützungsreglement des Waldschulhauses

### 1. Zweckbestimmung und Organisation

Die Politische Gemeinde Seegräben ist Besitzerin des Waldschulhauses. Dieses dient in erster Linie für Anlässe gemeindeeigener Schulen, Kirchen, Behörden, Parteien und Vereinen. In besonderen Fällen wird sie auch an Gemeindegewohner\*innen, auswärtige Schulen, Kirchen, Vereine und Jugendvereine sowie gemeinnützige Organisationen vermietet. Ausnahmebewilligungen erteilt der zuständige Gemeinderat.

Das Waldschulhaus ist zweckmässig eingerichtet und bietet Platz für etwa 100 Personen. Für das Waldschulhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im und ums Haus ist deshalb untersagt. Ausnahmebewilligungen erteilt der zuständige Gemeinderat.

Die Vermietung wird durch die Gemeindeverwaltung Seegräben vorgenommen. Gesuche um die Benützung des Waldschulhauses sind möglichst frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Anlass, schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten. Gesuche für die Bewilligung von grossen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benützung des Waldschulhauses sind mindestens vier Wochen vor dem Anlass mittels dafür vorgesehenem Formular der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Gemeindeverwaltung erteilt die Benützungsbewilligung des Waldschulhauses in der Reihenfolge der Gesucheingänge.

Muss eine Reservation aus wichtigen Gründen annulliert werden, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 30.00 erhoben.

### 2. Übernahme und Abgabe des Waldschulhauses

Für die Überprüfung der Sauberhaltung des Waldschulhauses und dessen Umgebung ist der/die Gemeindegewerber\*in der Gemeinde Seegräben verantwortlich. Die Benützer beziehen die Schlüssel nach Erteilung der schriftlichen Reservationsbestätigung bei der Übergabe des Waldschulhauses bei ihm gegen die Benützungsgeldgebühr zuzüglich einem Depositum von CHF 100.00 und unterzeichnen das „Mängelprotokoll bei Übernahmen des Waldschulhauses“. Für ortsansässige Schulen, Kirchen, Behörden, Parteien und Vereine entfällt das Depositum sowie die Benützungsgeldgebühr. Nach dem Anlass erfolgt eine Kontrolle, wobei das „Mängelprotokoll bei Rückgabe des Waldschulhauses“ unterzeichnet wird und die Schlüssel an den/die Gemeindegewerber\*in zurückgegeben werden. Sind keine Mängel festgestellt worden, erhält die Benützerpartei das Depositum gegen eine Quittung wieder zurück.

In der Regel ist das Waldschulhaus bis um 09.00 Uhr am Folgetag zu räumen. Ausnahmen können in Absprache mit dem/der Gemeindegewerber\*in sowie der nachfolgenden Benützerpartei vereinbart werden.

### 3. Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Benützer sind verpflichtet, zum Waldschulhaus und dessen Inventar Sorge zu tragen. Das Waldschulhaus sowie dessen Mobiliar und die Umgebung sind nach dem Anlass in sauberem und intaktem Zustand zurück zu geben. Begleitend für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten sind die Weisungen des Gemeindegewerbers/der Gemeindegewerberin. Toilettenpapier sowie Reinigungsmittel sind durch die Benützerpartei selber mitzubringen. Die von den Veranstaltern angebrachten Heftklammern, Nägel und dergleichen sind nach dem Anlass umgehend wieder zu entfernen. Allfällige Kosten werden dem/der Verursacher\*in in Rechnung gestellt.

Der/die Mieter\*in haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Gemeinde Seegräben für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Benützungsbewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen. Der/die Veranstalter\*in hat dafür zu sorgen, dass nach dem Anlass der herumliegende Unrat entfernt wird. Wird die Gemeinde Seegräben für solche Schäden belangt, so hat ihr der/die Bewilligungsinhaber\*in vollen Ersatz zu leisten.

Seitens der Gemeinde Seegräben wird für diese Veranstaltung jede Haftpflicht abgelehnt. Die Verantwortung für die einwandfreie Durchführung dieser Veranstaltung trägt der/die Gesuchsteller\*in. Aus dieser Bewilligung dürfen keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden.

Die als verantwortlich bezeichnete Person oder eine von ihr bezeichnete Person muss während der ganzen Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein. Die Benützungsbewilligung sowie einen gültigen Personalausweis hat die verantwortliche Person am Anlass auf sich zu tragen und den Sicherheitspatrouillen bei Bedarf vorzuweisen. Weisungen der Gemeindebehörde oder der Kantonspolizei sind unverzüglich Nachachtung zu verschaffen.

#### **4. Polizeiliche Anordnungen**

Es gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung. Der Gebrauch von Lautsprechern, Verstärkeranlagen, Lichtquellen und ähnlichen Geräten ist nicht gestattet. Die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist zwingend einzuhalten. Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden. Auf die Umwelt sowie die Tiere im Wald ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es wird ein der Waldumgebung entsprechendes Verhalten angeordnet. Im Besonderen ist die Feuergefahr zu beachten. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie Lichtstrahlung in den Himmel oder die Umgebung sind untersagt. Zudem sollen die Beleuchtungsdauer und die Helligkeit der Beleuchtung auf das notwendige Mass beschränkt werden.

Bei Nichteinhalten der polizeilichen Vorschriften sowie bei Missbrauch der Anlage (u.a. durch mutwillige Beschädigung etc.) wird allen anwesenden Gästen die Erteilung einer Benützungsbewilligung künftig verweigert. Die Kontrollen werden von den Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde Seegräben und allfällig unter Einbezug der örtlichen Polizei durchgeführt.

#### **5. Fahrzeugverkehr zum Waldschulhaus**

Von August bis November wird auf der Waldschulhausstrasse ein Parkverbot signalisiert. Pro Anlass werden maximal vier Parkscheine für Fahrzeuge bis Grösse Personenwagen von der Gemeindeverwaltung ausgestellt. Diese berechtigen zum Parkieren auf der dafür vorgesehenen Fläche beim Waldschulhaus im Parkverbot. Die Parkkarten sind im Gesuch für die Benützung des Waldschulhauses zu beantragen und selbständig gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen. Fahrzeuge ohne ersichtlichen Parkschein werden nach Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung gebüsst.

Der/die Veranstalter\*in ist dafür verantwortlich, dass die Waldschulhausstrasse für den Durchgangsverkehr jederzeit offen ist. Wir weisen auf den öffentlichen Parkplatz hin.

Die Fahrzeuglenkenden werden gebeten, in mässigem Tempo zu fahren, die Waldwege zu schonen und auf allfällige Spaziergänger\*innen Rücksicht zu nehmen. Selbst angebrachte Wegmarkierungen sind nach dem Anlass umgehend wieder zu entfernen. Allfällige Kosten werden dem/der Verursacher\*in in Rechnung gestellt.

#### **6. Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 14. Mai 2019 genehmigt, tritt ab diesem Datum in Kraft und ersetzt dasjenige vom 19. Juni 1996.

Seegräben, 14. Mai 2019

Der Gemeinderat Seegräben